

Dienstanweisung

für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften

Bisherige Fassung vom 24.04.2017

1. Allgemeines

Die Stadt Eschweiler unterhält zur Abwicklung ihrer Finanzierungsgeschäfte die notwendige Anzahl an Bankbeziehungen, die aktiv gepflegt werden, um den finanziellen Handlungsspielraum der Stadt zu erhalten.

Die Kreditaufnahme der Stadt Eschweiler sowie der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte unterliegenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Die Dienstanweisung regelt insbesondere die Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit der Neuaufnahme und Prolongation/Umschuldung von Krediten für Investitionen sowie von Krediten zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite) und für den Abschluss von Derivaten zur Zinssicherung und Zinsoptimierung.

Neben dieser Dienstanweisung sind alle für die Aufgabenerledigung bestehenden Rechts- und Dienstvorschriften, insbesondere der Krediterlass des Landes NRW, in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

1.1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt sowohl für die Stadt Eschweiler, als auch für die dem städtischen Liquiditätsmanagement ggf. angeschlossenen Sondervermögen und Sonderhaushalte.

1.2 Abschluss in fremder Währung

Die Aufnahme von Investitionskrediten sowie Liquiditätskrediten und Derivaten in fremder Währung wird ausgeschlossen.

1.3 Begriffsbestimmungen

Finanzdienstleister sind im weitesten Sinne alle Unternehmer (Kreditinstitute, Makler etc.), die Leistungen im Bereich Kredite und Geldanlagen anbieten.

Dienstanweisung

für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften

Neue Fassung

1. Allgemeines

Die Stadt Eschweiler unterhält zur Abwicklung ihrer Finanzierungsgeschäfte die notwendige Anzahl an Bankbeziehungen, die aktiv gepflegt werden, um den finanziellen Handlungsspielraum der Stadt zu erhalten.

Die Kreditaufnahme der Stadt Eschweiler sowie der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte unterliegenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Die Dienstanweisung regelt insbesondere die Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit der Neuaufnahme und Prolongation/Umschuldung von Krediten für Investitionen sowie von Krediten zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite) und für den Abschluss von Derivaten zur Zinssicherung und Zinsoptimierung.

Neben dieser Dienstanweisung sind alle für die Aufgabenerledigung bestehenden Rechts- und Dienstvorschriften, insbesondere der Krediterlass des Landes NRW, in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

1.1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt sowohl für die Stadt Eschweiler, als auch für die dem städtischen Liquiditätsmanagement ggf. angeschlossenen Sondervermögen und Sonderhaushalte.

1.2 Abschluss in fremder Währung

Die Aufnahme von Investitionskrediten sowie Liquiditätskrediten und Derivaten in fremder Währung wird ausgeschlossen.

1.3 Begriffsbestimmungen

Finanzdienstleister sind im weitesten Sinne alle Unternehmer (Kreditinstitute, Makler etc.), die Leistungen im Bereich Kredite und Geldanlagen anbieten.

Kredite sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital. Zu unterscheiden sind Kredite zur Finanzierung von Investitionen (§ 86 GO NRW) und Kredite zur Liquiditätssicherung (89 GO NRW).

Laufzeit der Kredite

Kurzfristige Kredite sind Kredite bis zu einem Jahr. Mittelfristige Kredite sind Kredite von 1 bis 5 Jahren. Langfristige Kredite sind Kredite ab 5 Jahren.

Forwardkredite sind Kredite, bei denen heute die Konditionen für eine zukünftige Auszahlung festgelegt werden.

Derivate sind üblicherweise Finanzinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten (Basiswerten) abgeleitet sind. Derivate sind losgelöst von einer Liquiditätsbeschaffung. Sie können zur Vereinbarung von Zins- und Zahlungsmodalitäten eingesetzt werden. Die wichtigsten Derivate sind Swaps (Zinstauschvereinbarungen) und Optionen.

Ein **Zinsswap** (engl. Tausch) ist ein Vertrag über den Austausch von Zahlungsströmen für einen bestimmten Zeitraum (Festzins gegen variablen Zins - **Payer Swap** - oder variablen Zins gegen Festzins - **Receiver Swap**). Die Wirkung von Swaps ist immer zusammen mit dem Grundgeschäft (Kredit) zu sehen. Wird z. B. für ein variabel verzinsliches Darlehen ein Payer-Swap abgeschlossen, ergibt sich in der Summe ein Zahlungsstrom, der dem eines Festzinsdarlehens entspricht.

Ein **Cap** (engl.: Kappe, Deckel) legt die Zinsobergrenze fest und bietet so Schutz gegen steigende Zinsen. Wird die Zinsobergrenze durch einen Referenzzinssatz überschritten, erhält der Käufer des Caps, z. B. die Kommune, eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen den Referenzzinssatz und der vereinbarten Zinsobergrenze.

Ein **Floor** (engl.: Boden) legt die Zinsuntergrenze fest. Unterschreitet der Referenzzinssatz die Zinsuntergrenze, erhält der Käufer - in der Regel die Bank - eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz und der Zinsuntergrenze.

Der **Collar** (engl. finanztechnisch: Breitbandoption) bietet mit der Kombination aus Cap und Floor die Möglichkeit, den Kauf eines Caps zu verbilligen. Wird die festgelegte Band-

Kredite sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital. Zu unterscheiden sind Kredite zur Finanzierung von Investitionen (§ 86 GO NRW) und Kredite zur Liquiditätssicherung (89 GO NRW).

Laufzeit der Kredite

Kurzfristige Kredite sind Kredite bis zu einem Jahr. Mittelfristige Kredite sind Kredite von 1 bis 5 Jahren. Langfristige Kredite sind Kredite ab 5 Jahren.

Forwardkredite sind Kredite, bei denen heute die Konditionen für eine zukünftige Auszahlung festgelegt werden.

Derivate sind üblicherweise Finanzinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten (Basiswerten) abgeleitet sind. Derivate sind losgelöst von einer Liquiditätsbeschaffung. Sie können zur Vereinbarung von Zins- und Zahlungsmodalitäten eingesetzt werden. Die wichtigsten Derivate sind Swaps (Zinstauschvereinbarungen) und Optionen.

Ein **Zinsswap** (engl. Tausch) ist ein Vertrag über den Austausch von Zahlungsströmen für einen bestimmten Zeitraum (Festzins gegen variablen Zins - **Payer Swap** - oder variablen Zins gegen Festzins - **Receiver Swap**). Die Wirkung von Swaps ist immer zusammen mit dem Grundgeschäft (Kredit) zu sehen. Wird z. B. für ein variabel verzinsliches Darlehen ein Payer-Swap abgeschlossen, ergibt sich in der Summe ein Zahlungsstrom, der dem eines Festzinsdarlehens entspricht.

Ein **Cap** (engl.: Kappe, Deckel) legt die Zinsobergrenze fest und bietet so Schutz gegen steigende Zinsen. Wird die Zinsobergrenze durch einen Referenzzinssatz überschritten, erhält der Käufer des Caps, z. B. die Kommune, eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen den Referenzzinssatz und der vereinbarten Zinsobergrenze.

Ein **Floor** (engl.: Boden) legt die Zinsuntergrenze fest. Unterschreitet der Referenzzinssatz die Zinsuntergrenze, erhält der Käufer - in der Regel die Bank - eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz und der Zinsuntergrenze.

Der **Collar** (engl. finanztechnisch: Breitbandoption) bietet mit der Kombination aus Cap und Floor die Möglichkeit, den Kauf eines Caps zu verbilligen. Wird die festgelegte Band-

breite nach oben überschritten, erhält der Käufer z. B. die Kommune eine Zahlung. Sobald die Zinsuntergrenze unterschritten wird, muss sie eine Ausgleichszahlung an die Bank leisten.

Forward Rate Agreements schreiben Zinssätze für ein in der Zukunft liegendes Geschäft fest.

Optionen sind bedingte Termingeschäfte. Der Käufer (Inhaber) einer Option erwirbt gegen Zahlung der Optionsprämie das Recht, einen Basiswert in einer bestimmten Menge zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen (Kaufoption, Call) oder zu verkaufen (Verkaufsoption, Put). Der Verkäufer erhält die Optionsprämie und verpflichtet sich, den vereinbarten Basiswert zu liefern (Kaufoption) oder abzunehmen (Verkaufsoption).

Die **Anleihe und Schuldscheindarlehen** sind festverzinsliche Wertpapiere, die in der Regel zur langfristigen Fremdfinanzierung bzw. Kapitalanlage dienen. Sie verpflichten zur Zahlung eines zeitabhängigen Entgeltes während der Laufzeit der Urkunde und zur Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrages in Höhe des Nennwertes.

2. Zuständigkeitsregelungen, Aufgaben und Kompetenzen

Gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016 in Kraft getreten am 22.12.2016, sowie § 12 Abs. 6 Buchstabe i) der Zuständigkeitsordnung zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler ist der Bürgermeister ermächtigt, Kredite im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Beträge aufzunehmen.

Diese Ermächtigung umfasst sowohl die Kredite zur Finanzierung von Investitionen im Sinne des § 86 GO NRW als auch die Kredite zur Liquiditätssicherung im Sinne des § 89 GO NRW.

Darüber hinaus schließt die Ermächtigung auch den Abschluss von Derivaten ein, sofern diese im Rahmen eines abgeschlossenen Kreditgeschäftes (Grundgeschäft) eingesetzt werden.

Die Entscheidungsbefugnis über die tatsächliche Kreditaufnahme obliegt grundsätzlich dem Stadtkämmerer. Im Verhinderungsfall entscheidet der Bürgermeister.

breite nach oben überschritten, erhält der Käufer z. B. die Kommune eine Zahlung. Sobald die Zinsuntergrenze unterschritten wird, muss sie eine Ausgleichszahlung an die Bank leisten.

Forward Rate Agreements schreiben Zinssätze für ein in der Zukunft liegendes Geschäft fest.

Optionen sind bedingte Termingeschäfte. Der Käufer (Inhaber) einer Option erwirbt gegen Zahlung der Optionsprämie das Recht, einen Basiswert in einer bestimmten Menge zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen (Kaufoption, Call) oder zu verkaufen (Verkaufsoption, Put). Der Verkäufer erhält die Optionsprämie und verpflichtet sich, den vereinbarten Basiswert zu liefern (Kaufoption) oder abzunehmen (Verkaufsoption).

Die **Anleihe und Schuldscheindarlehen** sind festverzinsliche Wertpapiere, die in der Regel zur langfristigen Fremdfinanzierung bzw. Kapitalanlage dienen. Sie verpflichten zur Zahlung eines zeitabhängigen Entgeltes während der Laufzeit der Urkunde und zur Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrages in Höhe des Nennwertes.

2. Zuständigkeitsregelungen, Aufgaben und Kompetenzen

Gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016 in Kraft getreten am 22.12.2016, sowie § 12 Abs. 6 Buchstabe i) der Zuständigkeitsordnung zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler ist **die Bürgermeisterin** ermächtigt, Kredite im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Beträge aufzunehmen.

Diese Ermächtigung umfasst sowohl die Kredite zur Finanzierung von Investitionen im Sinne des § 86 GO NRW als auch die Kredite zur Liquiditätssicherung im Sinne des § 89 GO NRW.

Darüber hinaus schließt die Ermächtigung auch den Abschluss von Derivaten ein, sofern diese im Rahmen eines abgeschlossenen Kreditgeschäftes (Grundgeschäft) eingesetzt werden.

Die Entscheidungsbefugnis über die tatsächliche Kreditaufnahme obliegt grundsätzlich dem Stadtkämmerer. Im Verhinderungsfall entscheidet **die Bürgermeisterin**.

Die technische Abwicklung der Aufnahme, Prolongation/Umschuldung von Krediten für Investitionen und von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie den in diesem Zusammenhang durchzuführenden Abschluss von Derivaten zur Zinssicherung und Zinsoptimierung obliegt nach vorheriger Genehmigung der Prüfparameter durch den Stadtkämmerer bzw. bei seiner Abwesenheit durch den Bürgermeister ausschließlich der Finanzbuchhaltung.

3. Kredite für Investitionen und zur Umschuldung (Investitionskredite) sowie zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite)

3.1 Allgemeine Grundsätze und Ermächtigungsgrundlagen

Die Gemeinden dürfen nach § 86 Abs. 1 GO NRW Kredite für Investitionen und zur Umschuldung aufnehmen. Vor der Aufnahme eines Kredites sind grundsätzlich Angebote verschiedener Kreditgeber einzuholen.

Kredite zur Liquiditätssicherung können in Höhe des vom Rat der Stadt Eschweiler in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages (§ 89 GO NRW) aufgenommen werden. Da der § 89 GO NRW keine Bestimmung zur Laufzeit von Krediten zur Liquiditätssicherung trifft, obliegt es daher der Gemeinde, die Laufzeit unter Beachtung der haushaltswirtschaftlichen Bestimmungen und Erfordernisse eigenverantwortlich mit dem Kreditgeber zu vereinbaren.

Grundlage für die Disposition von Liquiditätskrediten ist eine taggenaue Liquiditätsplanung. Der Liquiditätsbedarf wird grundsätzlich mit Tagesgeldaufnahmen (Overnight-Basis) befriedigt. Daneben können Festbetrags- und Kontokorrentkredite aufgenommen werden. Bei dem Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist insbesondere die Kapitalmarktsituation zu berücksichtigen.

Kredite zur Liquiditätssicherung können lt. Runderlass des Innenministeriums vom 16.12.2014 – 34-48.05.01/02 – 8/14 „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit nach den folgenden Maßgaben treffen:

Die technische Abwicklung der Aufnahme, Prolongation/Umschuldung von Krediten für Investitionen und von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie den in diesem Zusammenhang durchzuführenden Abschluss von Derivaten zur Zinssicherung und Zinsoptimierung obliegt nach vorheriger Genehmigung der Prüfparameter durch den Stadtkämmerer bzw. bei seiner Abwesenheit durch die **Bürgermeisterin** ausschließlich der Finanzbuchhaltung.

3. Kredite für Investitionen und zur Umschuldung (Investitionskredite) sowie zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite)

3.1 Allgemeine Grundsätze und Ermächtigungsgrundlagen

Die Gemeinden dürfen nach § 86 Abs. 1 GO NRW Kredite für Investitionen und zur Umschuldung aufnehmen. Vor der Aufnahme eines Kredites sind grundsätzlich Angebote verschiedener Kreditgeber einzuholen.

Kredite zur Liquiditätssicherung können in Höhe des vom Rat der Stadt Eschweiler in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages (§ 89 GO NRW) aufgenommen werden. Da der § 89 GO NRW keine Bestimmung zur Laufzeit von Krediten zur Liquiditätssicherung trifft, obliegt es daher der Gemeinde, die Laufzeit unter Beachtung der haushaltswirtschaftlichen Bestimmungen und Erfordernisse eigenverantwortlich mit dem Kreditgeber zu vereinbaren.

Grundlage für die Disposition von Liquiditätskrediten ist eine taggenaue Liquiditätsplanung. Der Liquiditätsbedarf wird grundsätzlich mit Tagesgeldaufnahmen (Overnight-Basis) befriedigt. Daneben können Festbetrags- und Kontokorrentkredite aufgenommen werden. Bei dem Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist insbesondere die Kapitalmarktsituation zu berücksichtigen.

Kredite zur Liquiditätssicherung können lt. Runderlass des Innenministeriums vom 16.12.2014 – 34-48.05.01/02 – 8/14 „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit nach den folgenden Maßgaben treffen:

Für die Hälfte des Gesamtbestandes an Krediten zur Liquiditätssicherung darf die Gemeinde Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren vorsehen. Für ein weiteres Viertel am Gesamtbestand an Krediten zur Liquiditätssicherung dürfen Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von maximal fünf Jahren getroffen werden. Die jeweiligen Anteile dürfen nicht wesentlich überschritten werden.

Maßgeblich für die Berechnung der Zins- und/oder Liquiditätsvereinbarung ist der Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung zum Abschlusstichtag des Vorjahres. Bei bereits eingegangenen Zinsvereinbarungen sind die Restlaufzeiten zugrunde zu legen.

Macht die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch, Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit zu treffen, hat sie insbesondere in ihrer mittelfristigen Finanzplanung nachzuweisen, dass aus haushaltswirtschaftlichen Gründen eine vorzeitige Tilgung der Kredite nicht in Betracht kommt oder entsprechende Kündigungsoptionen vereinbart werden.

Zinsvereinbarungen, die eine Laufzeit von fünf Jahren überschreiten, hat die Gemeinde mit der örtlich zuständigen Kommunalaufsicht abzustimmen.

Vor jeder Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung mit einer mehrjährigen Laufzeit ist zu prüfen, ob das gemäß Krediterlass zuständige Volumen für die geplante Zinsvereinbarung ausreicht. Da die Zinsbindungsdauer auch über den Einsatz von Derivaten gestaltet werden kann, sind diese bei der Prüfung einzubeziehen.

Zinsanpassungen, z. B. bei Prolongationen oder Umschuldungen von Krediten, dürfen in Höhe der offenen Prolongationen des jeweiligen Haushaltsjahres vorgenommen werden. Es ist eine permanent zu aktualisierende Liste aller zukünftigen Zinsanpassungen zu führen, die der vorausschauenden Arbeitsplanung dient.

Die jeweilige Zinsanpassung kann zum Umschuldungszeitpunkt oder in Abhängigkeit zur Kapitalmarktsituation zu abweichenden Zeitpunkten erfolgen. Kredite dürfen auch für zukünftige Haushaltsjahre aufgenommen werden.

~~Für die Hälfte des den Gesamtbestandes an Krediten zur Liquiditätssicherung darf die Gemeinde Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von bis zu 50 Jahren vorsehen. Für ein weiteres Viertel am Gesamtbestand an Krediten zur Liquiditätssicherung dürfen Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von maximal fünf Jahren getroffen werden. Die jeweiligen Anteile dürfen nicht wesentlich überschritten werden.~~

Maßgeblich für die Berechnung der Zins- und/oder Liquiditätsvereinbarung ist der Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung zum Abschlusstichtag des Vorjahres. Bei bereits eingegangenen Zinsvereinbarungen sind die Restlaufzeiten zugrunde zu legen.

Macht die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch, Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit zu treffen, hat sie insbesondere in ihrer mittelfristigen Finanzplanung nachzuweisen, dass aus haushaltswirtschaftlichen Gründen eine vorzeitige Tilgung der Kredite nicht in Betracht kommt oder entsprechende Kündigungsoptionen vereinbart werden.

Zinsvereinbarungen, die eine Laufzeit von **zehn** Jahren überschreiten, hat die Gemeinde **zuvor** mit der örtlich zuständigen Kommunalaufsicht abzustimmen.

~~Vor jeder Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung mit einer mehrjährigen Laufzeit ist zu prüfen, ob das gemäß Krediterlass zuständige Volumen für die geplante Zinsvereinbarung ausreicht. Da die Zinsbindungsdauer auch über den Einsatz von Derivaten gestaltet werden kann, sind diese bei der Prüfung einzubeziehen.~~

Zinsanpassungen, z. B. bei Prolongationen oder Umschuldungen von Krediten, dürfen in Höhe der offenen Prolongationen des jeweiligen Haushaltsjahres vorgenommen werden. Es ist eine permanent zu aktualisierende Liste aller zukünftigen Zinsanpassungen zu führen, die der vorausschauenden Arbeitsplanung dient.

Die jeweilige Zinsanpassung kann zum Umschuldungszeitpunkt oder in Abhängigkeit zur Kapitalmarktsituation zu abweichenden Zeitpunkten erfolgen. Kredite dürfen auch für zukünftige Haushaltsjahre aufgenommen werden.

Gemäß Ziff. 2.2.1 des Krediterlasses können Zinsderivate zur Zinssicherung und zur Optimierung der Zinsbelastung bei Investitionskrediten, sowie bei Liquiditätssicherungskrediten (Ziff. 2.2.1 i. V. m. Ziff. 3) genutzt werden. Die Zinsderivate müssen dabei bestehenden Krediten zugeordnet werden (Konnexität).

3.2 Angebotseinholung

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Neuaufnahmen bzw. Prolongationen/Umschuldungen von Krediten durch eine dokumentierte Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern. Die Angebotseinholung erfolgt schriftlich, telefonisch, per FAX bzw. E-Mail. Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Kreditdokumentation und entsprechend aufzubewahren.

Bei Liquiditätskrediten wird zwischen zwei Verfahrensweisen unterschieden:

- a. Tägliche Disposition und Aufnahme des täglich ermittelten Bedarfs auf Overnight-Basis
- b. Aufnahme von längerfristig laufenden Kredittranchen (1 Woche bis zu 10 Jahre)

Die Angebotseinholung für Investitions- und Liquiditätskredite muss folgende Daten enthalten:

- Kreditart
- Kreditbetrag
- Datum der Valutierung

Gemäß Ziff. 2.2.1 des Krediterlasses können Zinsderivate zur Zinssicherung und zur Optimierung der Zinsbelastung bei Investitionskrediten, sowie bei Liquiditätssicherungskrediten (Ziff. 2.2.1 i. V. m. Ziff. 3) genutzt werden. Die Zinsderivate müssen dabei bestehenden Krediten zugeordnet werden (Konnexität).

Sowohl die Kredite für Investitionen als auch die Kredite zur Liquiditätssicherung können in unterschiedlichen Formen, auch in Form von Anleihen und Schuldscheindarlehen, aufgenommen werden

Insbesondere bei Schuldscheindarlehen sollen zum Vergleich Preise/Indikationen für Kommunaldarlehen eingeholt werden. Die Entscheidungsgründe für ein Schuldscheindarlehen bzw. eine Anleihe sind zu dokumentieren.

3.2 Angebotseinholung

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Neuaufnahmen bzw. Prolongationen/Umschuldungen von Krediten durch eine dokumentierte Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern. Die Angebotseinholung erfolgt schriftlich, telefonisch, per FAX bzw. E-Mail. Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Kreditdokumentation und entsprechend aufzubewahren.

Bei Liquiditätskrediten wird zwischen zwei Verfahrensweisen unterschieden:

- a. Tägliche Disposition und Aufnahme des täglich ermittelten Bedarfs auf Overnight-Basis
- b. Aufnahme von längerfristig laufenden Kredittranchen (1 Woche bis zu 10 Jahre)

Die Angebotseinholung für Investitions- und Liquiditätskredite muss folgende Daten enthalten:

- Kreditart
- Kreditbetrag
- Datum der Valutierung

- Auszahlungskurs
- Tilgungsart und –satz (nur für Investitionskredite)
- Laufzeit/Zinsbindung
- Zahlungstermine für Zins und Tilgung
- Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit)

Bei der Aufnahme des täglichen Liquiditätsbedarfes auf Overnight-Basis werden Kreditbetrag, Nominalzinssatz, Laufzeit und Valuta telefonisch abgefragt und im Nachgang über einen Kreditaufnahmevermerk mittels Vordruck (Anlage 1) schriftlich fixiert. Insofern kommen die unter Ziffer 3.2 bis 3.5 aufgeführten Schritte verkürzt zum Tragen und werden gegebenenfalls separat geregelt.

3.3 Bieterkreis und Fristen

Für die Angebotseinholung von Investitionskrediten und Liquiditätskrediten wird eine Liste der Finanzdienstleister (Bieterliste) geführt.

Für die Abgabe eines Angebots für Investitions- und Liquiditätskrediten soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am erforderlichen Valutierungszeitpunkt, der Marktlage und der Bearbeitungszeit orientiert. In der Aufforderung zur Abgabe des Angebots wird der Abgabezeitpunkt für das Angebot mit Datum und Uhrzeit benannt.

Zusätzlich gilt bei Liquiditätskrediten:

Bei der Angebotsaufforderung sind vornehmlich diejenigen Sparkassen/Banken zu berücksichtigen, bei denen die Stadt Eschweiler ein Konto unterhält und die bereit sind, entsprechende Angebote für Liquiditätskredite abzugeben. Darüber hinaus sind überregionale Sparkassen/Banken zu beteiligen, die erfahrungsgemäß günstige Angebote abgeben.

Für kurzfristige Liquiditätskredite sind in der Regel mindestens zwei Bieter, für mittel- und langfristige Liquiditätskredite grundsätzlich mindestens drei Bieter in die Angebotseinholung einzubeziehen.

- Auszahlungskurs
- Tilgungsart und –satz (nur für Investitionskredite)
- Laufzeit/Zinsbindung
- Zahlungstermine für Zins und Tilgung
- Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit)

Bei der Aufnahme des täglichen Liquiditätsbedarfes auf Overnight-Basis werden Kreditbetrag, Nominalzinssatz, Laufzeit und Valuta telefonisch abgefragt und im Nachgang über einen Kreditaufnahmevermerk mittels Vordruck (Anlage 1) schriftlich fixiert. Insofern kommen die unter Ziffer 3.2 bis 3.5 aufgeführten Schritte verkürzt zum Tragen und werden gegebenenfalls separat geregelt.

3.3 Bieterkreis und Fristen

Für die Angebotseinholung von Investitionskrediten und Liquiditätskrediten wird eine Liste der Finanzdienstleister (Bieterliste) geführt.

Für die Abgabe eines Angebots für Investitions- und Liquiditätskrediten soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am erforderlichen Valutierungszeitpunkt, der Marktlage und der Bearbeitungszeit orientiert. In der Aufforderung zur Abgabe des Angebots wird der Abgabezeitpunkt für das Angebot mit Datum und Uhrzeit benannt.

Zusätzlich gilt bei Liquiditätskrediten:

Bei der Angebotsaufforderung sind vornehmlich diejenigen Sparkassen/Banken zu berücksichtigen, bei denen die Stadt Eschweiler ein Konto unterhält und die bereit sind, entsprechende Angebote für Liquiditätskredite abzugeben. Darüber hinaus sind überregionale Sparkassen/Banken zu beteiligen, die erfahrungsgemäß günstige Angebote abgeben.

Für Investitionskredite sind in der Regel mindestens fünf Bieter in die Angebotseinholung einzubeziehen. Für kurzfristige Liquiditätskredite sind in der Regel mindestens zwei Bieter, für mittel- und langfristige Liquiditätskredite grundsätzlich mindestens drei Bieter in die Angebotseinholung einzubeziehen.

3.4 Angebotsauswertung und Dokumentation

In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Dokumentation enthält für jedes Angebot mindestens die unter Punkt 3.2 genannten Kriterien.

Gemäß Ziff. 2.1 des Krediterlasses (Investitionskredite) und Ziff. 2.1 i. V. m. Ziff. 3 (Liquiditätskredite) sind für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eines Angebotes alle Vertragselemente zu berücksichtigen und zu bewerten.

Die Auswertung der Angebote erfolgt zur grundsätzlichen Wahrung des Vier-Augen-Prinzips durch zwei Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Finanzbuchhaltung. Die Entscheidung wird zusammen mit dem Stadtkämmerer bzw. bei seiner Abwesenheit durch den Bürgermeister getroffen. Bei mehreren gleich günstigen Angeboten wird mit diesen Anbietern telefonisch nachverhandelt. In diesen Fällen ist ein Vertreter der örtlichen Rechnungsprüfung zu beteiligen.

Den Zuschlag erhält grundsätzlich das Kreditinstitut mit dem besten Angebot. Abweichungen vom Grundsatz sind zu erläutern und zu dokumentieren.

Der Anbieter, der den Zuschlag erhält, wird unmittelbar nach der Entscheidung informiert. Die namentliche Weitergabe der Bieter ist nicht zulässig.

Die Entscheidungen für kurzfristige Kreditvereinbarungen werden im Rahmen der Ermächtigungs- und Vertretungsbefugnisse getroffen und entsprechend dokumentiert.

3.5 Aktenführung und weitere Bearbeitung

Die Dokumentation einer jeden Kreditaufnahme wird in Form einer Kreditakte geführt. Die Dokumentation erfasst sämtliche mit dem Geschäftsabschluss angefallenen Unterlagen, insbesondere

- Anfragen und Angebotsauswertung
- Kreditvertrag bzw. Schuldurkunde, Schriftverkehr, Zahlungsmittelungen der Bank

3.4 Angebotsauswertung und Dokumentation

In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Dokumentation enthält für jedes Angebot mindestens die unter Punkt 3.2 genannten Kriterien.

Gemäß Ziff. 2.1 des Krediterlasses (Investitionskredite) und Ziff. 2.1 i. V. m. Ziff. 3 (Liquiditätskredite) sind für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eines Angebotes alle Vertragselemente zu berücksichtigen und zu bewerten.

Nach Abgabezeitpunkt eingegangene Angebote werden nachrichtlich in die Dokumentation aufgenommen, aber nicht gewertet.

Die Auswertung der Angebote erfolgt zur grundsätzlichen Wahrung des Vier-Augen-Prinzips durch zwei Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Finanzbuchhaltung. Die Entscheidung wird zusammen mit dem Stadtkämmerer bzw. bei seiner Abwesenheit durch die Bürgermeisterin getroffen. Bei mehreren gleich günstigen Angeboten wird mit diesen Anbietern telefonisch nachverhandelt. In diesen Fällen ist ein Vertreter der örtlichen Rechnungsprüfung zu beteiligen.

Den Zuschlag erhält grundsätzlich das Kreditinstitut mit dem besten Angebot. Abweichungen vom Grundsatz sind zu erläutern und zu dokumentieren.

Der Anbieter, der den Zuschlag erhält, wird unmittelbar nach der Entscheidung informiert. Die namentliche Weitergabe der Bieter ist nicht zulässig.

Die Entscheidungen für kurzfristige Kreditvereinbarungen werden im Rahmen der Ermächtigungs- und Vertretungsbefugnisse getroffen und entsprechend dokumentiert.

3.5 Aktenführung und weitere Bearbeitung

Die Dokumentation einer jeden Kreditaufnahme wird in Form einer Kreditakte geführt. Die Dokumentation erfasst sämtliche mit dem Geschäftsabschluss angefallenen Unterlagen, insbesondere

- Anfragen und Angebotsauswertung
- Kreditvertrag bzw. Schuldurkunde, Schriftverkehr, Zahlungsmittelungen der Bank

- Buchungs- und sonstige Unterlagen

Kreditverträge, Schuldurkunden, Schuldschein etc. sind im Rahmen der Ermächtigungs- und Vertretungsbefugnisse zu unterzeichnen.

Dies gilt auch für die Dokumentation, die Aktenführung, die Erstellung der Buchungsunterlagen sowie die Kontrolle der vorliegenden Unterlagen. Die gesetzlichen Regelungen zu den Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

4. Derivate und strukturierte Produkte

4.1 Ermächtigungsgrundlagen

In Nordrhein-Westfalen wird die grundsätzliche Zulässigkeit für einen Einsatz von Derivaten durch den Erlass des Innenministeriums vom 16.12.2014 – 34-48.05.01/02 – 8/14 – „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“, Ziff. 2.2.1 bestätigt.

Derivat- und Optionsgeschäfte dürfen nur zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken und zur Optimierung der Kreditkonditionen bestehender bzw. zeitgleich abzuschließender Kredite abgeschlossen werden. Sie müssen immer in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang (Konnexität) mit einem Grundgeschäft, welches sich auch aus dem Kreditportfolio ableiten lassen kann, stehen.

Eine zu hohe Abhängigkeit von einzelnen Banken im Darlehens- oder Derivategeschäft ist, soweit realistisch und wirtschaftlich, zu vermeiden. Entsprechende Klumpenrisiken sind regelmäßig zu beobachten.

Gemäß Ziff. 2.2.3 des Innenministeriums vom 16.12.2014 – 34-48.05.01/02 – 8/14 – „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“

- Buchungs- und sonstige Unterlagen

Kreditverträge, Schuldurkunden, Schuldschein etc. sind im Rahmen der Ermächtigungs- und Vertretungsbefugnisse zu unterzeichnen.

Dies gilt auch für die Dokumentation, die Aktenführung, die Erstellung der Buchungsunterlagen sowie die Kontrolle der vorliegenden Unterlagen. Die gesetzlichen Regelungen zu den Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

4. Derivate und strukturierte Produkte

4.1 Ermächtigungsgrundlagen

In Nordrhein-Westfalen wird die grundsätzliche Zulässigkeit für einen Einsatz von Derivaten durch den Erlass des Innenministeriums vom 16.12.2014 – 34-48.05.01/02 – 8/14 – „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“, Ziff. 2.2.1 bestätigt.

Dem Einsatz von Derivaten (Finanzprodukte zur Zinssicherung und Zinsoptimierung) im Rahmen des aktiven Schuldenmanagements stimmt der Rat jeweils durch Beschluss über die aktuelle Haushaltssatzung zu. Die Umsetzung nimmt die Verwaltung als Geschäft der laufenden Verwaltung vor.

Derivat- und Optionsgeschäfte dürfen nur zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken und zur Optimierung der Kreditkonditionen bestehender bzw. zeitgleich abzuschließender Kredite abgeschlossen werden. Sie müssen immer in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang (Konnexität) mit einem Grundgeschäft, welches sich auch aus dem Kreditportfolio ableiten lassen kann, stehen.

Eine zu hohe Abhängigkeit von einzelnen Banken im Darlehens- oder Derivategeschäft ist, soweit realistisch und wirtschaftlich, zu vermeiden. Entsprechende Klumpenrisiken sind regelmäßig zu beobachten.

Gemäß Ziff. 2.2.3 des Innenministeriums vom 16.12.2014 – 34-48.05.01/02 – 8/14 – „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“

kann zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft eine Bewertungseinheit gebildet werden, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Beim Grund- und Sicherungsgeschäft liegt aufgrund des diese Geschäfte beeinflussenden Risikoparameters eine gegenläufige Wertentwicklung vor (Homogenität der Risiken)
- Der Sicherungszusammenhang muss für den gesamten Zeitraum gegeben oder zumindest herstellbar sein (zeitliche Konnexität)
- Das Volumen des Sicherungsgeschäfts darf das Volumen der Grundgeschäfte zu keinem Zeitpunkt übersteigen (abstrakte Konnexität).

Bei der Bildung von Bewertungseinheiten entfällt die Pflicht zur Einzelbewertung.

Der Sicherungszusammenhang zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft muss dabei über die gesamte Laufzeit des Zinsderivates nachvollziehbar und transparent dokumentiert sein.

4.2 Angebotseinholung

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgt die Aufnahme von Optionen und Derivaten in der Regel durch eine dokumentierte Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern. Die Angebotseinholung erfolgt schriftlich, telefonisch, per FAX bzw. E-Mail. Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Kreditdokumentation und entsprechend aufzubewahren.

Die Angebotseinholung für Options- und Derivatgeschäfte muss folgende Daten enthalten:

- Art des Derivatgeschäftes
- Nominalkapital
- Exakte Definition der Eckdaten des Geschäftes
- Ggf. Tilgungsstrukturen
- Laufzeit/Zinsbindung
- Zahlungstermine für Zins und Tilgung

Weitere Daten unterscheiden sich nach der Art des jeweiligen Options- oder Derivatgeschäfts.

kann zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft eine Bewertungseinheit gebildet werden, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Beim Grund- und Sicherungsgeschäft liegt aufgrund des diese Geschäfte beeinflussenden Risikoparameters eine gegenläufige Wertentwicklung vor (Homogenität der Risiken)
- Der Sicherungszusammenhang muss für den gesamten Zeitraum gegeben oder zumindest herstellbar sein (zeitliche Konnexität)
- Das Volumen des Sicherungsgeschäfts darf das Volumen der Grundgeschäfte zu keinem Zeitpunkt übersteigen (abstrakte Konnexität).

Bei der Bildung von Bewertungseinheiten entfällt die Pflicht zur Einzelbewertung.

Der Sicherungszusammenhang zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft muss dabei über die gesamte Laufzeit des Zinsderivates nachvollziehbar und transparent dokumentiert sein.

4.2 Angebotseinholung

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgt die Aufnahme von Optionen und Derivaten in der Regel durch eine dokumentierte Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern. Die Angebotseinholung erfolgt schriftlich, telefonisch, per FAX bzw. E-Mail. Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Kreditdokumentation und entsprechend aufzubewahren.

Die Angebotseinholung für Options- und Derivatgeschäfte muss folgende Daten enthalten:

- Art des Derivatgeschäftes
- Nominalkapital
- Exakte Definition der Eckdaten des Geschäftes
- Ggf. Tilgungsstrukturen
- Laufzeit/Zinsbindung
- Zahlungstermine für Zins und Tilgung

Weitere Daten unterscheiden sich nach der Art des jeweiligen Options- oder Derivatgeschäfts.

Da es sich bei Derivaten um spezielle Bankgeschäfte handelt, kann die Angebotseinholung auf einen Anbieter begrenzt werden. Um die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit des eingeholten Angebotes darzulegen, werden die Angebote des Derivates immer mit herkömmlichen Liquiditätskrediten bzw. Investitionskrediten verglichen.

4.3 Bieterkreis und Fristen

Für die Angebotseinholung von Options- und Derivatgeschäften wird eine Liste der Finanzdienstleister (Bieterliste) geführt. Gesichtspunkte für die Erstellung der Bieterliste sind neben den bestehenden Geschäftsbeziehungen insbesondere die Marktpräsenz und die Initiative in Form von Angeboten und Marktinformationen. Für die Bearbeitung eines Angebotes für ein Options- oder Derivatgeschäft soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere an der Art des Geschäfts, am Valutierungszeitpunkt oder der Marktlage orientiert. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes wird der Abgabezeitpunkt für das Angebot mit Datum und Uhrzeit benannt.

4.4 Angebotseinholung, Angebotsauswertung und Dokumentation

In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert.

Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler,
- den angebotenen nominalen Zinssatz,
- sonstige relevante Daten (z. B. Strikes, Wechselkurse, Prämien, Laufzeit).

4.5 Aktenführung und weitere Bearbeitung

Die Dokumentation über Options- und Derivatgeschäfte wird in Form einer Akte geführt.

Die Dokumentation umfasst sämtliche mit dem Geschäftsabschluss angefallene Unterlagen, insbesondere

Da es sich bei Derivaten um spezielle Bankgeschäfte handelt, kann die Angebotseinholung auf einen Anbieter begrenzt werden. Um die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit des eingeholten Angebotes darzulegen, werden die Angebote des Derivates immer mit herkömmlichen Liquiditätskrediten bzw. Investitionskrediten verglichen.

4.3 Bieterkreis und Fristen

Für die Angebotseinholung von Options- und Derivatgeschäften wird eine Liste der Finanzdienstleister (Bieterliste) geführt. Gesichtspunkte für die Erstellung der Bieterliste sind neben den bestehenden Geschäftsbeziehungen insbesondere die Marktpräsenz und die Initiative in Form von Angeboten und Marktinformationen. Für die Bearbeitung eines Angebotes für ein Options- oder Derivatgeschäft soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere an der Art des Geschäfts, am Valutierungszeitpunkt oder der Marktlage orientiert. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes wird der Abgabezeitpunkt für das Angebot mit Datum und Uhrzeit benannt.

4.4 Angebotseinholung, Angebotsauswertung und Dokumentation

In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert.

Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler,
- den angebotenen nominalen Zinssatz,
- sonstige relevante Daten (z. B. Strikes, Wechselkurse, Prämien, Laufzeit).

4.5 Aktenführung und weitere Bearbeitung

Die Dokumentation über Options- und Derivatgeschäfte wird in Form einer Akte geführt.

Die Dokumentation umfasst sämtliche mit dem Geschäftsabschluss angefallene Unterlagen, insbesondere

- Entscheidungsfindung über den Geschäftsabschluss einschließlich grundsätzlicher Genehmigung und Überprüfung der Limit Einhaltung,
- die Angebotseinholung,
- die Angebotsauswertung mit dem Entscheidungsvorschlag.

Die Dokumentation und Aktenführung erfolgen durch die Finanzbuchhaltung.

5. Berichterstattung

Für jedes Haushaltsjahr wird zu Beginn des Jahres mit der Vorlage der Haushaltssatzung eine Informationsvorlage für den Haupt- und Finanzausschuss gefertigt, aus der der Umfang der anstehenden Umschuldungen und Kreditneuaufnahmen entsprechend den Festsetzungen in der Haushaltssatzung hervorgehen.

Über die unterjährigen Kreditabschlüsse wird der Haupt- und Finanzausschuss in der auf die jeweilige Kreditaufnahme folgenden Sitzung informiert.

6. Risikomanagement und Risikosteuerung

Risikomanagement und Risikosteuerung verantwortet die Kämmerin/der Kämmerer. Im Bereich des Zins- und Schuldenmanagements erfolgt die Umsetzung durch die Finanzbuchhaltung. Näheres wird im Rahmen des internen Kontrollsystems geregelt.

7. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31.12.2020. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Aufnahme von Krediten für Investitionen, Liquiditätssicherungskrediten sowie Abschluss von Zinssteuerungsinstrumenten außer Kraft.

- Entscheidungsfindung über den Geschäftsabschluss einschließlich grundsätzlicher Genehmigung und Überprüfung der Limit Einhaltung,
- die Angebotseinholung,
- die Angebotsauswertung mit dem Entscheidungsvorschlag.

Die Dokumentation und Aktenführung erfolgen durch die Finanzbuchhaltung.

5. Berichterstattung

Für jedes Haushaltsjahr wird zu Beginn des Jahres mit der Vorlage der Haushaltssatzung eine Informationsvorlage für den Haupt- und Finanzausschuss gefertigt, aus der der Umfang der anstehenden Umschuldungen und Kreditneuaufnahmen entsprechend den Festsetzungen in der Haushaltssatzung hervorgehen.

Über die unterjährigen Kreditabschlüsse wird der Haupt- und Finanzausschuss in der auf die jeweilige Kreditaufnahme folgenden Sitzung informiert.

6. Risikomanagement und Risikosteuerung

Risikomanagement und Risikosteuerung verantwortet der Kämmerer. Im Bereich des Zins- und Schuldenmanagements erfolgt die Umsetzung durch die Finanzbuchhaltung. Näheres wird im Rahmen des internen Kontrollsystems geregelt.

7. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31.12.2024. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften vom 24.04.2017 außer Kraft.